



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Zurresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82345
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 759-1/11

Wien, 26. Juli 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Eisenbahngesetz 1957
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMVIT-210.501/0006-IV/SCH1/2011

An das
Bundesministerium für Verkehr
Innovation und Technologie

Zu dem mit Schreiben vom 31. Mai 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

zu § 29 Abs. 1:

Klarzustellen wäre, wer die Entscheidung trifft, dass die bereits betriebseingestellte Eisenbahn für eine weitere Abwicklung von Eisenbahnverkehr vorzusehen ist. Ebenso

wäre hinsichtlich der weiteren Nutzung ein zeitlicher Rahmen vorzusehen und die für Eisenbahnunternehmen entstehenden Sicherungskosten zu begrenzen.

zu § 30a Abs. 2:

Die Ausnahme des § 30a Abs. 2 ist - insbesondere im Hinblick auf die verfassungswidrige Unbestimmtheit der Z 2 - zu weit gefasst. Hier wäre eine konkrete Frist zu nennen. Diese Frist sollte kurz gehalten werden, um das Gefahrenpotential soweit wie möglich zeitlich zu begrenzen. Im Falle der Begrenzung sollte auch die zeitlich aufeinanderfolgende Zwischenlagerung untersagt oder einer angemessenen Regelung unterworfen werden, um übermäßig lange „Zwischenlagerungen“ zu vermeiden.

zu § 35 Abs. 1:

Offen bleibt, ob auch geringste Abweichungen zu einer Versagung der Betriebsbewilligung führen können. Die Erteilung der Betriebsbewilligung, wenn die Baubewilligung unter der Leitung einer im Verzeichnis gemäß § 40 EisbG angeführten Person ausgeführt wurde, sollte auch in der neuen Fassung ermöglicht werden, da bei ausschließlicher Zulassung von externen Gutachtern es zu einer Verteuerung und Verzögerung von Infrastrukturprojekten kommen könnte.

zu § 39c:

Zurzeit sind noch keine befugten Zertifizierungsstellen akkreditiert, mit einer Übergangsbestimmung wäre sicher zu stellen, dass eine ausreichende Anzahl von akkreditierten Zertifizierungsstellen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung zur Verfügung steht.

zu § 50:

Die Verwendung des Wortes „Eisenbahnübergang“ sollte sich - wie bisher - auf eine nicht öffentliche Kreuzung beziehen, damit das Wort „Eisenbahnkreuzung“ auch weiterhin eine öffentliche schienegleiche Kreuzung bezeichnet.

- 3 -

zu § 78a Abs. 4:

Gemäß geltendem Recht ist die Schienen-Control GmbH mit der Erstellung eines jährlichen Berichts über die Kundenzufriedenheit im Eisenbahnbereich beauftragt. Gleichzeitig wurde mit der Erstellung von neuen Verkehrsdiensteverträgen die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) betraut. In den Anhängen zu diesen Verträgen werden im Qualitätshandbuch und im Qualitätscontrolling die Kundenzufriedenheit, Pünktlichkeit, Sauberkeit usw. ermittelt und entsprechend ausgewertet. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und -ökonomie ist von der gleichzeitigen Beauftragung von zwei bundesnahen Institutionen abzusehen.

Für den Landesamtsdirektor:

MMag. Michael Ramharter

Mag. Robert Hejkrlik
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64 (zu MA 64 - 2386/2011)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

